

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

21 (27.4.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. April 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 21577. B. Abwiegung der Güter.	Nr. 22204. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.
Nr. 21673. B. Avisirung der Güter.	Nr. 22205. B. Süddeutscher Verband.
Nr. 23014. B. Badisch-Württembergischer Güterverkehr.	Nr. 22544. B. Rhein-Westfäl.-Hannover-Baseler Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 21677. B. Bayerisch-Elfaß-Lothringischer Verkehr.	Nr. 22617. B. Baumwollsendungen von Le Havre.
Nr. 21867. B. Signirung der Güter.	Nr. 21154. B. Wagen für Melasse Transporte.
Nr. 22199. B. Getreideverkehr mit Oesterreich-Ungarn.	Nr. 21359. R. Main-Neckarbahn-Badischer Verkehr.
Nr. 22201. B. Kohlenverkehr.	Nr. 22664. B. und Nr. 22727. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 21577. B. Die Abwiegung der Güter bei der Empfangsstation betreffend.

Die Dienststellen werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß es von jetzt an im internen Badischen Verkehre dem Absender von Eil- und Frachtgütern gestattet sein soll, auf den Frachtbriefen und zwar in der Kolonne „Erklärung wegen der etwaigen zc.“ die Abwiegung der Sendung durch die Empfangsstation auf seine Kosten vorzuschreiben und daß diesem Verlangen seitens der Empfangsstation pünktlich entsprochen werden muß. Die Güterstationen haben sich daher über das Vorhandensein derartiger Frachtbriefvermerke bei den ankommenden Gütern genau zu verlässigen. Zutreffendfalls ist die Verwiegung der Sendung vor erfolgter Auslieferung an den Adressaten zu vollziehen und das Ergebnis auf dem Frachtbrief unter Beisehung des Namens der verwiegenden Station notizweise zu vermerken, dagegen hat die Ausdrückung des Wiegestempels gemäß §. 93 der Güterdienstinstruktion in solchen Fällen durchweg zu unterbleiben.

Das Wägegeld ist seitens der Empfangsstation mittels Nachnahme der Versandtstation aufzurechnen, wach' letztere das Wägegeld schon bei der Aufgabe vom Versender zu erheben und bis zur erfolgten Aufrechnung im Depositenkonto zu vereinnahmen hat.

Die Großh. Bahnämter werden diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und im nächsten Jahresbericht, wenn nicht schon früher hiezu sich Anlaß bietet, zu unserer Kenntniß bringen, ob von dem hiernach gestatteten Verfahren Gebrauch gemacht wird und mit welchem Erfolg.

Karlsruhe, den 18. April 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 21673. B. Die Avisirung der Güter betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 28. Dezember v. J. Nr. 75469. B. (Verordnungs-Blatt S. 309) wird hiemit bestimmt, daß denjenigen Bahnerpeditoren II. Cl. und Billetausgebern, welche die Güteranmeldezettel im Stationsorte selbst austragen oder durch Familienangehörige austragen lassen, die entfallenden Avisirungsgebühren in ihrem ganzen Betrage zum Selbstbezug verbleiben sollen. Die Gebühren sind auch in diesem Fall täglich in das vorgeschriebene Avisirungsgebühren-Verzeichniß einzutragen und wie andere Nebengebühren in Einnahme zu verrechnen; der durch monatlichen Abschluß dieses Verzeichnisses festgestellte Betrag ist dem Stationsvorsteher gegen Empfangsbcheinigung auf der der Güterrechnung anzuschließenden Abschrift des Verzeichnisses und unter Verausgabung im Abschluß der Güterrechnung auszuführen. Auf dem mit der Rechnung zur Vorlage gelangenden Verzeichniß ist ferner die bestätigende Bemerkung beizusetzen, daß die Zustellung der Anmeldezettel durch den Stationsvorsteher bezw. dessen Familienangehörige stattgefunden hat.

Die Stationen, auf welchen das neue, mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretende Verfahren Anwendung zu finden hat, werden den Großh. Bahnämtern zur weiteren Anordnung mittels besonderer Verfügung bekannt gegeben werden.

Die Ausdehnung des Verfahrens auf andere Stationen, auch wenn auf denselben in der Folge zur Zustellung der Anmeldezettel durch den Stationsvorsteher oder dessen Familienangehörige übergegangen werden sollte, ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Karlsruhe, den 18. April 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 23014. B. Den Badisch-Württembergischen Güterverkehr betreffend.

Mit dem 1. Mai l. J. tritt an Stelle des Badisch-Württembergischen Gütertarifs vom 1. Januar 1881 sowie der Ausnahmetarife dieses Verkehrs für die Beförderung von Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks ab Mannheim, Heidelberg, Maxau und Kehl und von Bau- und Nutzholz von Württembergischen Stationen nach einigen Badischen Stationen vom 1. Januar 1881 ein neuer Tarif in Wirksamkeit. Die Eintheilung des neuen Tarifs ist dieselbe, wie die des bisherigen, dagegen hat ersterer durch Einbeziehung weiterer Badischer und Württembergischer Stationen und auch insofern eine Erweiterung erfahren, als die bisherigen besonderen Holz- und Kohlen-Ausnahmetarife in demselben als Ausnahme-Tarif Nr. 1 bezw. Nr. 2 Aufnahme gefunden haben. Die Taxen des Holzausnahmetarifs Nr. 1 gelten nunmehr durchweg in beiden Richtungen. In den Kohlenausnahmetarif Nr. 2 sind die Stationen Gengenbach, Karlsruhe Hauptbahnhof, Offenburg, Niederschopfheim und Ortenberg neu einbezogen worden. Für letztere beiden Stationen ist der Verkehr vorerst auf diesen Ausnahmetarif beschränkt.

Die in dem neuen Tarif weiter vorgesehenen Ausnahmetarife Nr. 3 (für Salz), Nr. 4 (für

Gyps), Nr. 5 (für Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel) sowie Nr. 6 (für Latrinendünger) beschränken sich auf den Verkehr zwischen einzelnen Badischen und Württembergischen Stationen.

Soweit in dem neuen Tarif nicht die vollen Frachten, sondern nur Theilfrachtsätze bis und ab den Uebergangsstationen vorgesehen sind, sind durch Zusammenstellung der Schnitt-Frachtsätze nach Anleitung der Vorbemerkungen auf Seite 91 des Tarifs durch die Verbandstationen selbst Stationstarife in mindestens zwei übereinstimmenden Exemplaren aufzustellen. Die hierzu nöthigen Impressenhefte werden den betreffenden Stationen k. H. zugehen. Ein Exemplar der hiernach angefertigten Stationstarife ist längstens bis zum 15. Mai an die Großh. Hauptcontrole I einzusenden, welche letztere die eingesandten Stationstarife zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten den betreffenden Stationen behufs Nichtigstellung der zurückbehaltenen Tarifexemplare zur Kenntniß zu bringen hat.

Wegen des weiteren Vollzugs haben sich die Stationen nach der denselben mit dem neuen Tarif gleichzeitig zugehenden Dienstanzweisung Nr. 1 zu achten.

Karlsruhe, den 25. April 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 21677. B. Die Station Jettingen der Bayerischen Staatsbahn ist mit Wirkung vom 25. März l. J. in den Bayerisch-Elbsächsischen Güterverkehr einbezogen worden. Im Tarif vom 1. Januar 1880 ist dieselbe auf Seite 49, 97, 101, 105, 109, 113, 117 u. 121 mit folgenden Schnittfrachtsätzen nachzutragen:

km	Specialtarif					
	Elbg. Stg.	A ¹	B	A ²	I	II III
44 Jettingen	1,22	0,61	0,40	0,33	0,31	0,26 0,21 0,18.

Nr. 21867. B. Die Dienststellen werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß bei Weiterleitungen angekommener Stückgüter in Folge anderweitiger Disposition der Absender oder in Folge von Fehlleitungen zc. für das Anbringen anderer Ortsbeklebs oder Anhängzetteln an diesen Gütern eine Signirgebühr zu Lasten des Guts nicht angerechnet werden darf.

Nr. 22199. B. In dem mit Verfügung Nr. 49209. B. von 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 45) eingeführten Nachtrag III zum Tarifheft Nr. 1 Theil III des Süddeutschen Verbandsgütertarifs sind auf Seite 33 die Schnittfrachtsätze

für Frankfurt a. M. Westbahnhof und Frankfurt a. M. Sachsenhausen mit 2 M. 62 Pf. handschriftlich nachzutragen.

Nr. 22201. B. Die Ueberführungsgebühr für Kohlendungen von dem neu eröffneten Maria-Antonia-Schacht bis zur Station Karbitz beträgt 3 Mpf. pro 100 kg.

Im Theil III Tarifheft Nr. 3 des Oesterreich.-Süddeutschen Verbandstarifs Seite 15 ist ein entsprechender Nachtrag zu machen.

Nr. 22204. B. Vom 1. Mai d. J. ab wird der Güterverkehr zwischen Frankfurt a. M. und Paris nicht mehr über die für die Gruppe II S. 8 der Instradierungstabelle zum Oesterreich-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Gütertarif (Verkehr mit Deutschland) vorgesehene Instradierungsroute Amanweiler-Horbach-Verbach-Mannheim, sondern ausschließlich über die Route Amanweiler-Horbach-Bingen-Mainz geleitet, wovon in der Instradierungstabelle geeigneten Orts Vormerkung zu machen ist.

Nr. 22205. B. Mit Wirkung vom 1. Mai 1882 ist der Frachtsatz Wien-Strasbourg im Specialtarif II S. 41

des Theils II Tarifheft Nr. 10 von 2 M. 62 P. auf 3 M. 62 P. richtig zu stellen.

Nr. 22544. B. Im Rheinisch-Westfälisch- und Hannover-Baseler Güterverkehr ist zum Tarife vom 1. September 1881 ein Nachtrag III, Frachtsätze für die Stationen Groesbeck und Rymegen und Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Eisenbahnschienen zc. von Rheinisch-Westfälischen Stationen nach Basel enthaltend, mit Gültigkeit vom 15. April d. J. zur Ausgabe gelangt.

Exemplare des Nachtrags werden den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 22617. B. Der im Reerpeditionstarif für den Transport roher Baumwolle von Le Havre bzw. Amannweiler Grenze und Altmünsterol Grenze nach Südbadischen Stationen vom 15. Februar l. J. in der Relation Altmünsterol Grenze — Bregenz für 10000 kg aufgeführte Frachtsatz von 12 M. 75 P. ist auf 12 M. 35 P. zu berichtigen.

Materialsache.

Nr. 21154. B. Der Badischen Gesellschaft für Zuckersfabrikation in Waghäusel haben wir gestattet, zur ausschließlichen Verwendung für ihre Melassebezüge zwei eigene Cysternenwagen in den diesseitigen Wagenpark einzustellen.

Diese Wagen tragen die Nummern 9040 und 9041 sowie das Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn und sind außerdem an der Cysterne mit der Aufschrift: „Badische Gesellschaft für Zuckersfabrikation Waghäusel“ versehen.

In der Dienstsanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie in dem Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hiervon geeignete Vormerkung zu machen.

Rechnungsweise.

Nr. 21359. R. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 42293. R. (Verordnungs-Blatt 1881 Seite 179) wird angeordnet, daß im Main-Neckarbahn-Badischen Verkehr für die Stationen Darmstadt, Frankfurt und Sachsenhausen im Versand besondere Eilgut-Nachweisungen anzufertigen sind, im Uebrigen aber der Eilgut-Versand- und Empfang getrennt vom Frachtgut zu rapportiren ist.

Vom Rechnungsmonat April ab sind über obigen Verkehr:

die Versandrechnungen auf den 6ten,
die Empfangsrechnungen auf den 12ten
jeden Monats vorzulegen.

Im Geschäftskalender ist unter D. Z. 101 entsprechende Vormerkung zu machen.

Mittheilungen.

Nr. 22664. B. Die Station Kruchten der Wilhelm-Luxemburg-Bahn ist für den allgemeinen Güterverkehr eröffnet worden.

Nr. 22727. G.D. Zur Bekanntmachung Nr. 20261. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 19 vom 1. J.) wird noch weiter mitgetheilt, daß die Bahnstrecke Frankfurt a. D. — Kistrin dem königlichen Eisenbahnbetriebsamte Berlin (Berlin-Sommerfeld) unterstellt worden ist.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 16. April d. J. im Zug 212 der Betrag von 18 Fcs. und in Schaffhausen abgeliefert.